



DAS ABGEORDNETENHAUS

DAS ABGEORDNETENMANDAT UND DIE ABGEORDNETENIMMUNITÄT

DAS ABGEORDNETENMANDAT

Das Abgeordnetenmandat wird von einem Komplex von Rechten und Pflichten gebildet, die ein Mitglied des Parlaments zusammen mit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus erhält. Das Mandat des Mitglieds des Parlaments der Tschechischen Republik hat den Charakter eines **freien Mandats**, womit eine ganz unabhängige Ausübung von Rechten und Pflichten eines Kammermitglieds verstanden wird. Artikel 26 der Verfassung stellt fest, dass *die Abgeordneten und Senatoren ihr Mandat persönlich gemäß ihrer Vereidigung ausüben und dabei an keine Befehle gebunden sind*. Ein Mitglied des Parlaments ist daher bei der Ausübung des Mandats, vor allem bei der Abstimmung, an keinen Rechtsakt gebunden, der ihm etwas anordnen würde, und zwar weder vonseiten der politischen Partei oder der politischen Fraktion, deren Mitglied er ist, noch vonseiten der Wähler. Richtet sich das Mitglied des Parlaments an irgendwelche Befehle, Anweisungen oder Abkommen, ist dies sein völlig freier Wille.

Im Artikel 26 der Verfassung ist weiters angeführt, dass *ein Mitglied der Kammer sein Mandat persönlich ausübt*, d.h. seine Funktion darf keine andere Person für ihn ausüben. Eine Handlung, die anstelle des Abgeordneten gemacht wurde, wird im rechtlichen Sinne des Wortes nicht als seine Handlung betrachtet, und falls eine solche Handlung nur von dem Abgeordneten gemacht

werden kann, ist sie ungültig. Die tschechische Rechtsregelung kennt das Institut eines zeitweiligen Ersatzabgeordneten für einen Abgeordneten, so wie er in einigen anderen Parlamenten zu finden ist, nicht.

Ich gelobe die Treue der Tschechischen Republik. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und Gesetze bewahren werde. Ich gelobe auf meine Ehre, dass ich mein Mandat im Interesse der ganzen Nation und nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben werde.

Das Mandat entsteht im Augenblick der Wahl, wofür der Tag der Wahl gehalten wird. Auf der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses wird das Mandat durch den neu gewählten Mandat- und Immunitätsausschuss überprüft. Das Mitglied des Parlaments ist verpflichtet, auf der ersten Sitzung der Kammer, an der es teilnimmt, eine vorgeschriebene Vereidigung abzulegen, deren Wortlaut lautet:

Das Abgeordnetenmandat erlischt im Falle, dass der Abgeordnete es ablehnt, die Vereidigung abzulegen, oder er legt die Vereidigung unter einem Vorbehalt ab, falls die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abläuft, falls der Abgeordnete auf einer Sitzung des Abgeordnetenhauses erklärt, dass er auf das Mandat verzichtet, oder im Augenblick der Zustellung eines Notariatsaktes über den Verzicht auf das Mandat in die Hände des Vorsitzenden

des Abgeordnetenhauses, weiters dann falls es zu Umständen kommt, die den Verlust der Wählbarkeit des Abgeordneten zur Folge haben, falls das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird oder falls der Abgeordnete ein Amt oder eine Funktion antritt, die gemäß der Verfassung oder des Gesetzes mit der Funktion des Abgeordneten unvereinbar ist.



Sollten Zweifel über den Verlust der Wählbarkeit oder über die Unvereinbarkeit der Funktion mit der Ausübung der Funktion des Abgeordneten aufkommen, ist es möglich, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, um festzustellen, ob das Abgeordnetenmandat erlosch oder nicht. Berechtigt zu einem solchen Antrag an das Verfassungsgericht sind nur der Abgeordnete, um dessen Mandat es sich handelt, der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses oder eine Gruppe von mindestens zwanzig Abgeordneten.

Erlischt das Abgeordnetenmandat, tritt an seine Stelle ein Ersatzabgeordneter, der immer der erste nicht gewählte Kandidat von derselben Kandidatenliste ist wie der Abgeordnete, der sein Mandat verlor. Die Erlangung des Mandats wird vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses festgestellt, der den Ersatzabgeordneten auf das frei gewordene Mandat einberuft und er überreicht ihm eine Bescheinigung, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach dem Erlöschen des Mandats. Kommt der Ersatzabgeordnete nicht aus derselben politischen Partei, Bewegung oder Koalition, bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

DIE ABGEORDNETENIMMUNITÄT

Mit der Abgeordnetenimmunität wird die Ausnahme aus dem allgemeinen Sanktionsregime zwecks Gewährleistung der Unabhängigkeit in den Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaft verstanden. Die Verfassung der Tschechischen Republik unterscheidet zwei Formen der Abgeordnetenimmunität. Die erste ist die **Immunität**,

die sich auf die **Äußerungen und Abstimmungen in der Kammer** bzw. in den Organen der Kammer **bezieht**. Der Abgeordnete kann wegen seiner Abstimmungen im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in ihren Organen nicht verfolgt werden. Wegen Äußerungen, die im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in ihren Organen erfolgten, kann der Abgeordnete nicht strafrechtlich verfolgt werden. Der Abgeordnete unterliegt nur der disziplinarischen Vollmacht seiner Kammer.

Die zweite Form der Immunität ist die **allgemeine Befreiung von der strafrechtlichen Verfolgung**, bei der der Abgeordnete ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Verweigert das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung, ist die strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen. Der Antrag des zuständigen Strafverfolgungsorgans auf die Zustimmung der Kammer mit der strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten muss vor allem die Abgren-



zung der Tat, um die es geht, und ihre voraussichtliche rechtliche Qualifikation enthalten. Die Berechtigung, in Sachen der Immunität zu entscheiden, steht ausschließlich dem Abgeordnetenhaus zu. Das Verfahren in Sachen der Immunität wird vom Mandat- und Immunitätsausschuss vorbereitet, dieser ermittelt, ob Bedingungen für eine strafrechtliche Ver-

folgung des Abgeordneten vorliegen, er führt die notwendigen Untersuchungen durch und ermöglicht dem Abgeordneten, sich persönlich zu der Sache zu äußern; den Bericht über das Ermittlungsergebnis mit einem Vorschlag zur Entscheidung legt der Ausschuss dem Abgeordnetenhaus vor. Dieses kann durch seine zustimmende Entscheidung sein Mitglied der Prozessimmunität entheben, womit der Abgeordnete für diese bestimmte Tat genauso verfolgt werden kann wie jeder andere Bürger, und zwar einschließlich der Möglichkeit einer Inhaftnahme und des Strafvollzugs in Form der Freiheitsstrafe. Verweigert das Abgeordnetenhaus aber seine Zustimmung, ist die strafrechtliche Verfolgung für diese Tat für die Dauer des Mandats ausgeschlossen.



Eine Ausnahme aus der prozessrechtlichen Immunität ist die Bestimmung der Verfassung, gemäß der ein Mitglied des Parlaments „festgenommen werden kann, falls er beim Begehen einer Straftat oder unmittelbar danach gefasst wurde“. Das zuständige Organ ist verpflichtet, über die Festnahme sofort den Vorsitzenden der Kammer zu informieren. Gibt der Vorsitzende der Kammer innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme keine Zustimmung zur Übergabe des Festgenommenen an das Gericht, ist das Organ verpflichtet, den Abgeordneten freizulassen. Gibt der Vorsitzende seine Zustimmung, leitet er die Anzeige an den Mandat- und Immunitätsausschuss zur Behandlung weiter, der dann einen Bericht mit einem

Vorschlag dem Abgeordnetenhaus vorlegt. Bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet dann die Kammer mit endgültiger Geltung über die Zulässigkeit der Verfolgung.

Beide Typen der Abgeordnetenimmunität beziehen sich nur auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bleibt durch alle Typen der Abgeordnetenimmunität unberührt.

Mit dem Gesetz Nr. 78/2002 Slg. wurde eine neue **Behandlungsweise bei den Übertretungen der Abgeordneten** eingeführt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes konnten diese Übertretungen der Abgeordneten ausschließlich im Disziplinarverfahren des Abgeordnetenhauses verfolgt werden. Nach der neuen Regelung wird das Disziplinarverfahren allerdings nur gegen den Abgeordneten eingeleitet, der eine Übertretung begeht und um ihre Behandlung im Disziplinarverfahren ersucht. Gegen einen Abgeordneten (genauso wie gegen einen Senator oder Richter), der um eine Behandlung im Disziplinarverfahren nicht ersucht, wird dagegen gemäß den allgemeinen Vorschriften vorgegangen. Das bedeutet also, dass der Abgeordnete die Übertretung beging bzw. begehen konnte, er hat aber die Möglichkeit allein zu entscheiden, ob er sich der normalen Behandlung unterzieht, oder ob er den Mandat- und Immunitätsausschuss um Untersuchung im Rahmen des Disziplinarverfahren ersucht. Es geht hier wiederum um die prozessrechtliche Immunität, wann der ordnungsmäßige Prozess der Behandlung der Übertretung durch das Disziplinarverfahren im Abgeordnetenhaus ersetzt wird. Das Disziplinarverfahren wird vom Mandat- und Immunitätsausschuss eröffnet und beendet, im Plenum des Abgeordnetenhauses wird eine Übertretung nur dann behandelt, wenn der Abgeordnete seine Berufung einlegt.

Neben der Immunität ist ein Mitglied des Parlaments auch bei der Leistung der Zeugenaussage einem anderen Regime unterzogen als andere Bürger, denn er das Recht hat, **sein Zeugnis** über Tatsachen zu **verweigern**, die er im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erfuhr, und zwar auch nachdem er aufhörte, Mitglied des Parlaments zu sein. Er hat das Zeugnisverweigerungsrecht in allen Verfahrenstypen, wenn er als Zeuge auftritt.

Der Abgeordnete ist verpflichtet, sich dem **Disziplinarverfahren der Kammer** zu unterziehen. Es handelt sich um ein besonderes Verfahren, das im gewissen Maße die aufgrund der Immunität entstandene Straflosigkeit ersetzt. Das Disziplinarverfahren kann gegen einen Abgeordneten eingeleitet werden, der einer Taten ver-

dächtigt wird, für die er strafrechtlich verfolgt werden könnte, falls er nicht durch seine Indemnität geschützt wäre. Das Disziplinarverfahren kann auch gegen einen Abgeordneten eingeleitet werden, sofern er eine Übertretung begeht sowie auch unter anderen Umständen. Gemäß der Geschäftsordnung wird ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied der Kammer eingeleitet, der durch seine Äußerung im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in ihren Organen eine Handlung begeht, für die er sonst strafrechtlich verfolgt werden könnte. Weiters gegen ein Mitglied der Kammer, der mit seiner Äußerung in der Kammer oder in ihren Organen einen Abgeordneten, Senator, Verfassungsrichter oder eine andere Person beleidigt. Der Mandat- und Immunitätsausschuss leitet das Disziplinarverfahren in Sachen einer Beleidigung auf Antrag des Beleidigten und bei sonstigen Disziplinarvergehen auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer oder aus eigener Initiative ein. Nach der durchgeführten Untersuchung entscheidet er über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder stellt das Verfahren ein. Für eine Beleidigung oder für eine Äußerung, für die er sonst strafrechtlich verfolgt werden

könnte, kann dem Abgeordneten eine Entschuldigung in festgelegter Frist oder eine Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatsgehalts auferlegt werden. Für eine Übertretung kann ihm eine Ermahnung oder Geldstrafe bis zur Höhe, die für die gleiche Übertretung das zuständige Gesetz bestimmt, auferlegt werden. Der Abgeordnete hat das Recht, gegen diese Entscheidung im Abgeordnetenhaus seine Berufung einzulegen.

Neben dem Disziplinarverfahren existiert noch die Möglichkeit, dem Abgeordneten eine Sanktion in Form einer **Ordnungsmaßnahme** aufzuerlegen, und zwar in Fällen seiner Ungebühr im Abgeordnetenhaus. Der Vorsitzende kann das Mitglied der Kammer ermahnen und für wiederholte Ungebühr kann der Abgeordnete oder Senator aus dem Verhandlungssaal maximal bis zum Ende des Sitzungstages hinausgewiesen werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann sich der Abgeordnete im Abgeordnetenhaus unmittelbar nach der Auferlegung der Sanktion, die die Entscheidung des Vorsitzenden bekräftigt oder aufhebt, berufen. Das hinausgewiesene Mitglied der Kammer muss aber die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Das Abgeordnetenmandat ist frei, d.h. der Abgeordnete ist bei seiner Ausübung unabhängig
- Der Abgeordnete muss sein Mandat persönlich ausüben
- Das Mandat entsteht am Tage der Wahlen und erlischt am Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, aber auch unter anderen, klar definierten Umständen
- Das Abgeordnetenmandat ist mit einer Immunität, d.h. mit Straflosigkeit in genau definierten Fällen, verbunden
- Zur strafrechtlichen Verfolgung kann der Abgeordnete nur mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses ausgeliefert werden